

**Satzung**  
**über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,**  
**Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses**  
**und seiner Ausschüsse sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen**  
**und Bürgern des Amtes Boostedt-Rickling**

Aufgrund des § 24 a Satz 1 und 2 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinde, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein (Kommunalbesoldungsverordnung – KomBesVO), des § 32 Absatz 6 des Brandschutzgesetzes (BrandSchG) und des § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 4 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 21.03.2024 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Boostedt-Rickling erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigungen der Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, der Gleichstellungsbeauftragten, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern nach den oben genannten Gesetzen und Verordnungen.

**I. Amtsausschuss und seine Ausschüsse**

**§ 2**

**Amtsleiterin oder Amtsdirektor und deren Stellvertretende**

1. Die Amtsleiterin oder der Amtsdirektor wird nach § 6 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) besoldet. Weiterhin wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 i.V.m. § 10 Abs. 1 der KomBesVO in Höhe des Höchstbetrages nach Kommunalbesoldungsverordnung gewährt.
2. Die Stellvertretenden der Amtsleiterin oder des Amtsdirektors erhalten, neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses, nach § 11 KomBesVO i.V.m. § 10 Abs. 2 der KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 44,00 €.

Weiterhin erhalten die Stellvertretenden der Amtsleiterin oder des Amtsdirektors bei Verhinderung der Amtsleiterin oder des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsleiterin oder der Amtsdirektor vertreten wird, 1/30 des monatlichen Höchstsatzes nach § 9 Abs. 3 der EntschVO i.V.m. § 7 der EntschVO.

### **§ 3**

#### **Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher und deren Stellvertretende**

1. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 4 der EntschVO in Höhe des Höchstsatzes.
2. Den Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, in Höhe von 1/30 von 75% der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers gewährt.

### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

1. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe des § 10 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Darüber hinaus erhält die Gleichstellungsbeauftragte für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Sie erhält ferner nach Maßgabe der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.
2. Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen. Sätze 3 und 4 gelten im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

### **§ 5**

#### **Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sowie stellvertretende Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses und des Hauptausschusses erhalten nach der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses

und Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

3. Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall.

## § 6

### Ausschussvorsitzende

Die Ausschussvorsitzenden, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 7

### Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus **unselbständiger** Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
2. Sind die in Absatz 1 genannten Personen **selbständig**, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je nach Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung beträgt 23,00 € je Stunde.
3. Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 8**

### **Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für den entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach § 7 Abs. 1 und 2 oder eine Entschädigung nach § 7 Abs. 3 gewährt wird.

## **§ 9**

### **Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisevergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostenrechts.

## **II. Freiwillige Feuerwehren**

### **§ 10**

#### **Aufwandsentschädigung für die Amtswehrführung**

Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrandSchG), die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOF)

1. Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die Stellvertretung erhält an Stelle der Entschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Tätigkeit bei Verhinderung der oder des Vertretenen eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Entschädigung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers beträgt.
3. Im Übrigen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Erfüllung von übertragenen Aufgaben auf Amtsebene Entschädigungen nach den Höchstsätzen der hierzu nach dem Brandschutzgesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 02.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung mit Datum vom 12.09.2003 außer Kraft.

Boostedt, den 28.03.2024

(L.S.)

---

Jörg Wrage, Amtsvorsteher